

178. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien 09.11.2022

Antrag 2

Corona Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe

Als Teil der Corona-Hilfen wurden im Jahr 2021 zusätzliche Subventionen unter dem Titel "Verlustersatz" an bestimmte landwirtschaftliche Betriebe ausbezahlt. Diese Subventionen wurden nach dem Gießkannenprinzip pauschal nach Flächen oder Mastplätzen gewährt und es wurde keinesfalls ein Nachweis von tatsächlichen Einkommensverlusten verlangt. Dadurch gab es bei vielen Betrieben tatsächlich keinen Verlust in Summe. Sondern einen Einkommenszuwachs.

Im kommenden Dezember dieses Jahres wird wieder für landwirtschaftliche Betriebe ein Teuerungsausgleich von 110 Millionen Euro anhand ihrer Flächen ausbezahlt. Die pauschale Auszahlung ist jedoch niemals geeignet nur jene landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen, die die Teuerung nicht mit den ohnehin gestiegenen Agrarpreisen ausgleichen können. Der Einsatz von öffentliche Steuergeldern muss hier in der Zukunft sinnvoller gestaltet werden.

Der Großteil der Vollerwerbsbauern in Österreich führen ihre Gewinne "pauschaliert" auf Basis amtlich festgestellter Einheitswerte ab. Diese Pauschalwerte werden alle paar Jahre vom Finanzamt neu festgelegt und haben sich in den letzten Jahren kaum verändert. Das führt dazu, dass die Landwirtschaftsbetriebe von den teilweise üppigen Gewinnsteigerungen 2021 kaum zusätzliche Steuern werden abführen müssen. Die aktuell gültige Gesetzeslage in Österreich verlangt von Betrieben, die zwei Jahre lang einen Umsatz von mehr als 400.000 Euro verzeichnen, eine Besteuerung nach den tatsächlichen Einnahmen, was wiederum bedeutet, dass sie aus der Pauschalierung der Gewinnermittlung herausfallen. Aus diesem Grund, um den Steuervorteil der pauschalierten Gewinnermittlung auch für die Zukunft abzusichern, plant die Regierung, die derzeit gültige Umsatzgrenze von 400.000 Euro auf 600.000 Euro anzuheben.

Die Vollversammlung der AK Wien fordert:

Die Beendigung der Corona Subventionen nach dem Gießkannenprinzip und das Ende der geplanten Anhebung der pauschalierten Gewinnermittlungsgrenze von 400.000 Euro auf 600.000 Euro.

Angenommen 🛛	Zuweisung	Ablehnung □	Einstimmig	Mehrheitlich ⊠